

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. **Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg**

Bekanntmachungen

1. **Ortsgestaltungssatzung Malz**
hier: Öffentliche Auslegung der geänderten Ortsgestaltungssatzung gem. § 81 Abs. 8 BbgBO
2. **Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ OT Zehlendorf**
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
3. **Teilbebauungsplan Nr. 3.1a „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/ östliches Havelufer“**
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
4. **Bebauungsplan Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf**
1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und BauGB**
5. **Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg vom 02. Juni 2008**
6. **Bekanntmachung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes**
hier: **Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999**

Satzungen

Eigenbetrieb **Stadtmarketing und Kultur** der Stadt Oranienburg

Wirtschaftsplan 2008

Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I/01, Seite 154) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 03.03.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	537.100,00 €
die Aufwendungen	593.040,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	55.940,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	68.440,00 €
die Ausgaben	68.440,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

Oranienburg, den 04.03.2008

i. V. Faßmann
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 03.03.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2008 für den Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg „Stadtmarketing und Kultur“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan ist jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Zimmer 1.002 in 16515 Oranienburg gestattet.

Oranienburg, den 13.06.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen

Ortsgestaltungssatzung Malz

hier: Öffentliche Auslegung der geänderten Ortsgestaltungssatzung
gem. § 81 Abs. 8 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 26.05.2008 die Offenlegung der geänderten „Ortsgestaltungssatzung Malz“ in der Fassung des Entwurfs 03/2008 beschlossen.

Anlass zur Überarbeitung der Satzung sind die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, die Überarbeitung einiger Regelungsinhalte nach 9-jähriger Rechtswirksamkeit der Satzung sowie redaktionelle textliche Präzisierungen. Aufgrund einer fehlerhaften Hauptsatzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der bisher rechtswirksamen Fassung (06/1999) soll durch dieses neue Verfahren die formelle Rechtskraft hergestellt werden.

Das Satzungsgebiet umfasst den historischen Dorfkern von Malz und ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Beteiligung der betroffenen Bürger erfolgt die öffentliche Auslegung des geänderten Satzungsentwurfes „Ortsgestaltungssatzung Malz“ gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO. Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen der Satzung abzugeben.

Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom **14.07.2008 bis 14.08.2008**

öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer, zu folgenden Zeiten für jedermann aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zu den Änderungen der Satzung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.06.2008

i. V. Faßmann
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der OGS Malz

(ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ OT Zehlendorf

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.06 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ im Ortsteil Zehlendorf beschlossen. Das ca. 3,0 ha große Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 499 und 500, der Flur 8, der Gemarkung Zehlendorf und ist begrenzt im Norden durch Wiesen- und Weideflächen (der Flurstücke 481 bis 484, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf, im Osten durch Wiesen- und Weideflächen (des Flurstückes 498, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf), im Süden durch die Stolzenhagener Chaussee und im Westen durch das Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung und Erweiterung des bisher bestehenden Gewerbegebiet geschaffen. Der Bebauungsplan wurde am 21.05.2007 als Satzung beschlossen. Gegenüber der Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2008 nachstehende Änderung des Bebauungsplanes gebilligt:

- Als Art der baulichen Nutzung wird an Stelle eines Gewerbegebietes (GE) ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt.

Da der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 4a (3) BauGB erneut verkürzt in der Zeit vom

14. Juli bis 31. Juli 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 53 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Zusätzlich liegen bereits nachstehende umweltbezogene Informationen aus: Umweltbericht nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Teil II der Begründung); Stellungnahmen zur geohydrologischen Beschaffenheit des Bodens, zum Artenschutz, zu europäischen Schutzgebieten nach § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), zu Immissionschutz, zur Eingriffsregelung, zu geschützten Gebieten nach § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), zu wasser- und bodenrechtlichen Bestimmungen und zur Uferbepflanzung.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

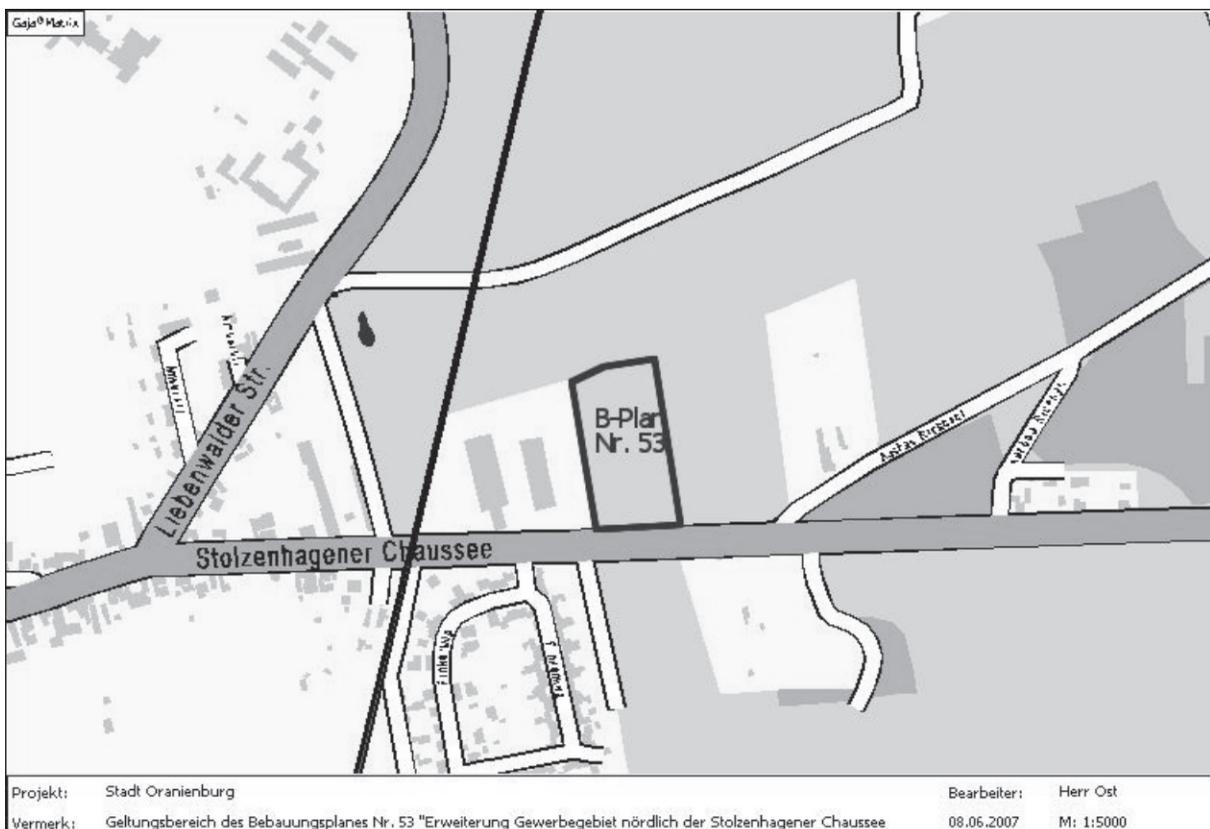
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 13.06.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Teilbebauungsplan Nr. 3.1a „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 die Aufstellung des Teilbebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 3.1a „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“ beschlossen. Das Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Rungestraße, im Westen durch die Havel, im Süden durch Privatgrundstücke und Teile des Havelgrünzuges und im Osten durch die Sachsenhausener Straße. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, einen Servicehafen mit Steganlagen und Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen über eine Slipanlage und eine Wassertankstelle zu errichten. Ebenfalls können Mobilstellplätze und ein Zeltplatz errichtet werden. Der Bebauungsplan wurde am 18.12.2006 als Satzung beschlossen.

Da beabsichtigt wird, neben den o.g. Planungszielen zusätzlich ein Veranstaltungsgebäude und einen Kindergarten mit Spielplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichten, muss der als Satzung beschlossene Bebauungsplan geändert werden. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2008 nachstehende Änderungen im Bebauungsplan gebilligt:

- Umwandlung der Grünbereiche, Parkanlage und Wald an der Sachsenhausener Straße zum Mischgebiet;
- Umwandlung des allgemeinen Wohngebietes im Bereich Rungestraße Nr. 35 und 37 zum Mischgebiet;
- Unterteilung der Höhenbegrenzung von Gebäuden im Mischgebiet;
- Ausweitung der Baugrenzen im Mischgebiet in nördlicher und südlicher Richtung;
- Festlegung einer Tiefgaragenfläche;
- Festlegung des Erhaltes von Bäumen im Mischgebiet;
- Umwandlung der offenen Bauweise in eine abweichende Bauweise im Mischgebiet

Da der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht

liegt gemäß § 4a (3) BauGB erneut verkürzt in der Zeit vom
14. Juli bis 31. Juli 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 3.1a ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Zusätzlich liegen bereits nachstehende umweltbezogene Informationen aus: Umweltbericht nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Teil III der Begründung), schalltechnisches Gutachten, Stellungnahmen zur Waldumwandlung und zur Neuanlage von Wald, zum Schallschutz, zu Altlasten, zum Schutzgut „Wasser“, und zum Artenschutz.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

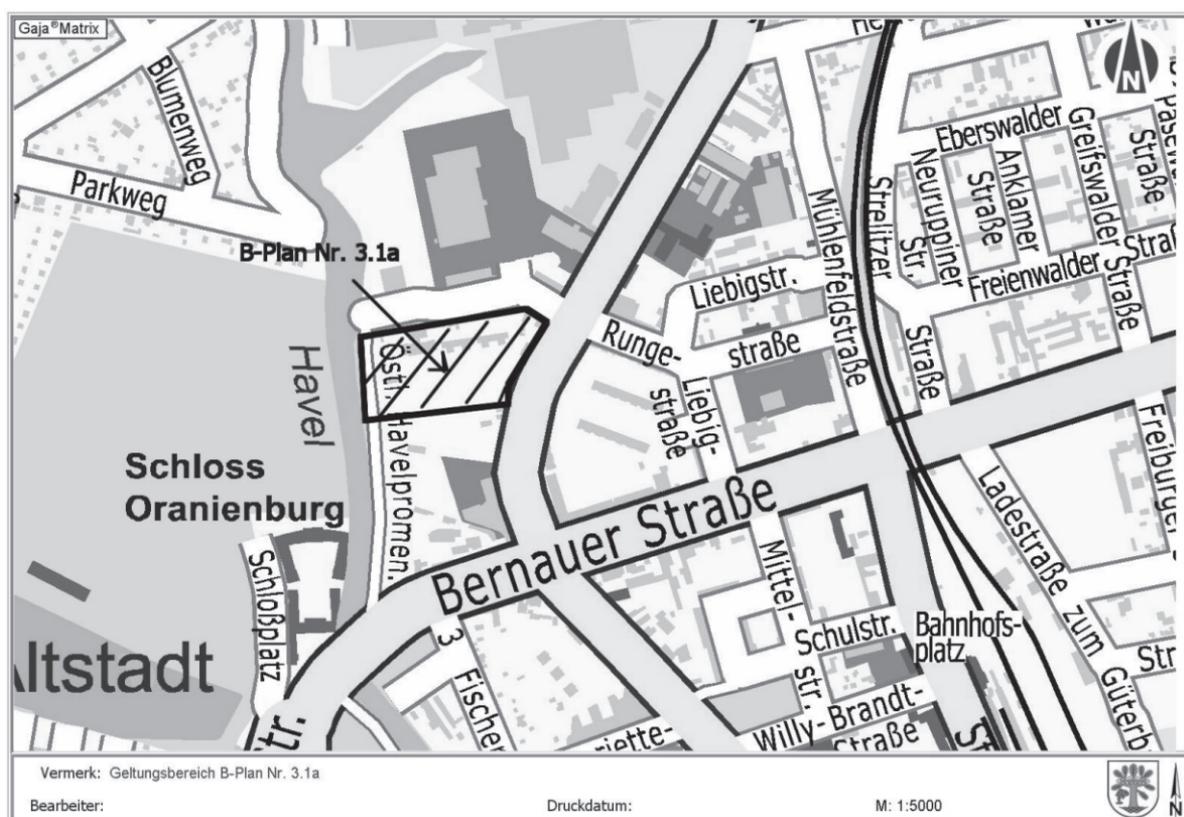
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 13.06.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/ Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Ziel und Zweck der Plan

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf beschlossen. Das ca. 2,75 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Germendorfer Dorfstraße (B 273), im Westen durch die Veltener Straße, im Süden durch gewerblich genutzte Grundstücke, im Osten durch die bebauten Wohngrundstücke westlich der Straße Am Anger.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes mit einer Zonierung der Nutzung, um Konflikte zwischen gewerblicher Nutzung und störempfindlicher Wohnnutzung zu vermeiden.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 63 (in der Fassung März 2008) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom

14. Juli bis 15. August 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

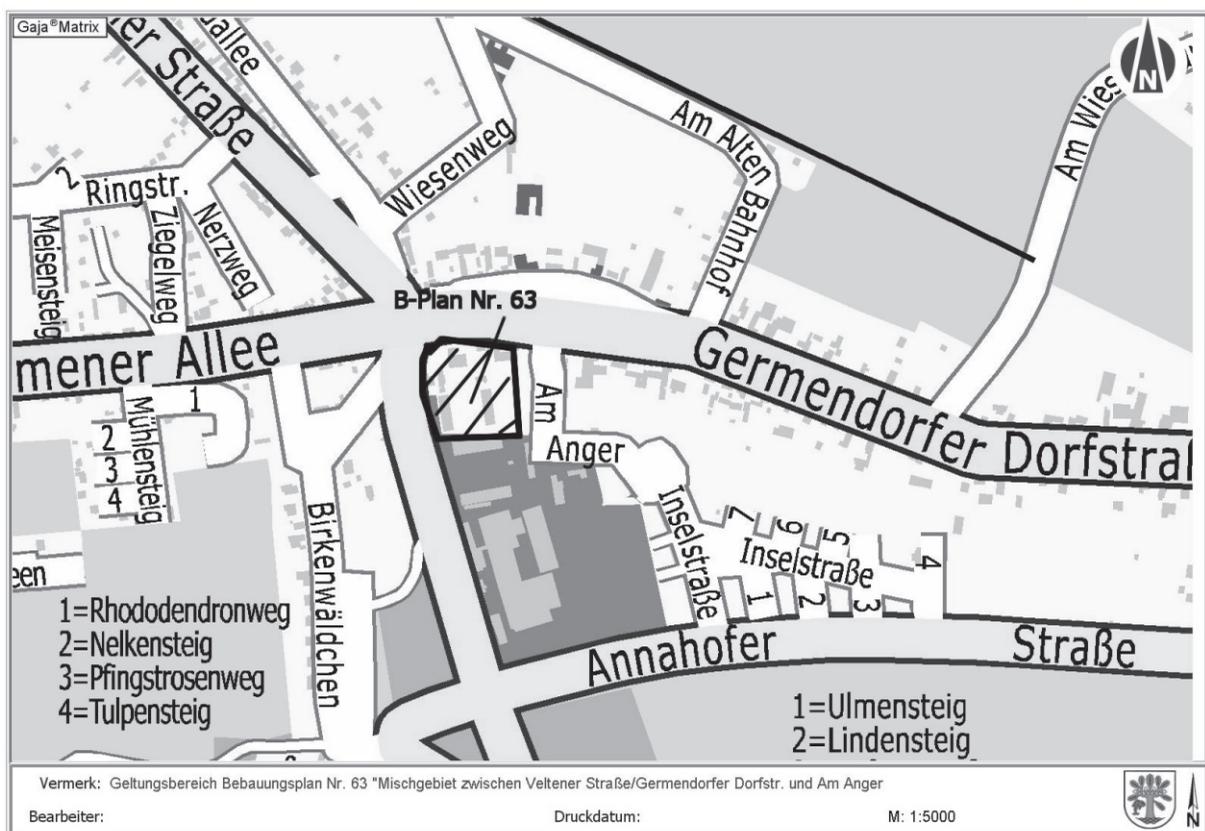
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 13.06.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg vom 2. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstellen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BWI²) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten. Da die BWI² eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischeninventur Zuwachsparemeter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BWI² erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probestämmen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BWI² erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des
Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Alt Ruppin, den 16.06.2008

*gez. B. Juhre
SB Hoheit
AfF Alt Ruppin*

Öffentliche Bekanntmachung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999 wurde am 06.05.2008 durch den Landrat des Landkreises Oberhavel im Oranienburger Generalanzeiger sowie in der Gransee-Zeitung bekannt gemacht.

Oranienburg, OT Zehlendorf, den 20.05.2008

*George
Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.

Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999, E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 02. August 2008
Redaktionsschluss: 17. Juli 2008

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an
rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder freude@oranienburg.de, Tel. 03301/600 8103

Sitzungstermine

14.07.08 Stadtverordnetenversammlung

